

fast ungestört durch den Kannibalismus der Eltern und älteren Geschwister aufwachsen können.

Einige Folgerungen, die sich aus diesem Wissen ergeben, sind einschneidend:

So wäre es wichtig, Fangmethoden anzuwenden, die erlauben, den starken Jahrgang nach dem Laichen, aber vor dem Schlüpfen der Brut soweit als möglich aus dem See herauszufangen.

Weiterhin sollte man beim Einsetzen künstlich erbrüteter Jungfelchen die Brut nicht zu bald nach dem Schlüpfen in den See geben, sondern lieber so lange warten, bis die Brütlinge müheloser und besser schwimmen können und wendiger sind. Dadurch hat sicher eine größere Zahl von ihnen die Chance, einem kannibalischen Angriff zu entkommen.

Als drittes ist die Erkenntnis zu betrachten, daß die Laichmenge zum Zustandekommen eines guten Jahrganges weniger wichtig sein kann als das Fehlen eines starken Bestandes erwachsener Felchen im Geburtsjahr. Die aufkommende Brut ist dann weniger gefährdet.

Zwar ist es uns durch die hier angestellten Betrachtungen nicht gelungen, bis zur Möglichkeit verbindlicher Prophezeiungen vorzustoßen, aber immerhin haben wir anscheinend im Kannibalismus einen bisher nicht beachteten Faktor gefunden, der an manchen Stellen den Gang der Ertragskurve verständiglicher macht und in bestimmten Fällen eine beschränkte Vorhersage ermöglicht.

Dr. Franz Kindler, Uttendorf O.-Ö.

Die Fischereirechte und das Grundbuch

Über das Wesen der Fischereirechte bestehen auch unter den Juristen große Unklarheiten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß in großen Teilen Österreichs solche Rechte fast nicht vorkommen oder sehr gering eingeschätzt wurden.

Im oberen Innviertel haben die außerordentlich nahrungsreichen Forellentäler eine besondere Bedeutung. In meinem früheren Gerichtsbezirke hat vor 70 Jahren bei der Neuanlegung des Grundbuches der Gerichtsvorsteher diese gewissenhaft in die neuen übertragen, während fast überall die Fischereirechte aus den Grundbüchern hinausgeworfen wurden.

Ich hatte während meiner ganzen langen Dienstzeit mich mit diesen Rechten zu befassen, da es ständig für den Juristen sehr interessante, für die Beteiligten aber sehr zweifelhafte und kostspielige Prozesse gegeben hat. Ich habe mich infolgedessen in die Materie gründlich einarbeiten müssen und möchte diesbezüglich auf meine Veröffentlichungen in Nr. 4, 5, 11 des Jahres 1930 der „Österr. Notariatszeitung“ verweisen, aus welchen sich der Fachmann genau informieren kann.

Ich habe dann, um endgültig Ruhe zu schaffen, in den sauren Apfel gebissen, und im Gerichtsbezirke Mauerkirchen alle Fischereirechte genauestens überprüft und im Grundbuche klar gestellt, bzw. eingebüchert. Ich hoffe, damit den dortigen Fischern ihre Rechte gesichert zu haben.

Um das Wesen der Fischereirechte klar zu machen, will ich den einfachsten Fall darlegen:

Nach § 3 Wasserrechtsgesetz gehören dem Grundeigentümer das aus seinem Grundstück zu Tage quellende Wasser und die sich dort aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wasser. Sie sind nach Abs. 3 d. G. als Zubehör des Grundstückes zu betrachten. Nach § 295 ABGB. sind die Fische so lange ein unbewegliches Vermögen, somit ein Bestandteil des Grundeigentumes, als sie nicht gefischt wurden. Wie der berühmte österreichische Privatrechtslehrer *Klang* in seinem Kommentar zum ABGB. hervorhebt, ist das Fischereirecht dort, wo es dem Eigentümer zusteht, entsprechend der auch für das Jagdrecht vertretenen Auffassung als Bestandteil des Grundeigentumes anzusehen. Es ist also eine Befugnis, die sich aus dem alles umfassenden Eigentumsbegriff ergibt. In diesem Falle sind das Wasserrecht, das Grundeigentum und das Recht zu fischen vereinigt und ausschließlich privatrechtlicher Natur.

Wenn nun das Gewässer das Grundstück, wo es entspringt oder sich ansammelt, verläßt, geht mit ihm rechtlich eine vollständige Änderung vor sich. Das Wasser scheidet aus der privatrechtlichen Sphäre aus und wird öffentlich. Es untersteht nun ausschließlich den Verwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Landeshauptmann und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft). Es ist rechtlich selbständig und unabhängig vom Grundeigentum.

Damit ist aber nicht gesagt, daß der Inhaber von Wasserrechten diese ohne Rücksichtnahme auf den Grundeigentümer, bzw. Fischereiberechtigten ausüben, also z. B. das Wasser abkehren, den Fischbach trocken legen und damit die Fische und vor allem die so wertvolle Brut vernichten darf, ohne den Fischereiberechtigten zu verständigen. Eine derartige Rücksichtslosigkeit ist im § 1305 ABGB., § 13 Wasserrechtsgesetz und § 7 des Reichsfischereigesetzes über die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern verboten. Eine Zuwiderhandlung macht für allen Schaden ersatzpflichtig.

Auch dann, wenn das Gewässer selbst öffentlich geworden ist, kann das Grundeigentum und das Recht zu fischen vereinigt bleiben. Diese Fälle aber sind sehr selten. Im Gerichtsbezirke Mauerkirchen wurde bei der Anlegung des Grundbuches auch diese Frage im Interesse der Fischer klar gestellt. Der Fischereiberechtigte ist meistens auch als Grundeigentümer des Bachbettes eingetragen. Was das für eine besondere Bedeutung hat, werde ich später ausführen.

In den meisten Fällen ist das Grundeigentum bei Fischwässern öffentlich. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die allermeisten Fischereirechte sowie das Jagdrecht seinerzeit ein Vorrecht des Adels waren und ohne Rücksicht auf das Grundeigentum ausgeübt wurden. Während beim Jagdrecht diese Vorrechte seit der Bauernbefreiung des Jahres 1848 mit dem Grundeigentume verbunden wurden, sind diese alten adeligen Fischereirechte, wie sich aus § 1 des Reichsfischereigesetzes vom 25. 4. 1885 und dem Motivenbericht hiezu ergibt, ausdrücklich als private, bürgerliche Rechte aufrecht erhalten worden, deren Besitz und Erwerb sich nach den allgemeinen Vorschriften über den Besitz und Erwerb von Privatrechten zu richten hat und über welche ausschließlich die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben. (Siehe § 2 des oberösterreichischen Fischereigesetzes.)

In diesen Fällen sind, wie durch Entscheidungen des obersten Gerichtshofes festgestellt ist, die Fischereirechte Dienstbarkeiten, Servituten am öffentlichen Wassergute, und zwar, wenn sie mit dem Eigentume an einem Fischeranwesen, einem ehemaligen Gutsbesitz verbunden sind, Grund-(Feld-) Dienstbarkeiten und damit ein Zubehör zum herrschenden Gute. In der Regel sind sie jedoch persönliche Dienstbarkeiten. Während aber die im bürgerlichen Gesetzbuche geregelten persönlichen Dienstbarkeiten zufolge § 485 nicht übertragen werden können, haben diese Fischereirechte aus der Zeit, da sie noch adelige Vorrechte waren, bis heute die Sondereigenschaft beibehalten, daß sie übertragbar und vererblich sind. In den alten Grundbüchern werden sie ausdrücklich als jurisdiktionelle und erbliche Rechte bezeichnet.

Seit dem neuen Grundbuchsanlegungsgesetze vom 19. 12. 1929, § 12, ist jeder Fischereiberechtigte befugt, beim Bezirksgerichte die Einbücherung seines Fischereirechts als öffentliches Wassergut und darauf die Einverleibung seines Fischereirechts als persönliche Dienstbarkeit zu beantragen. Früher war hiezu die Zustimmung des Landeshauptmannes notwendig. Dieses Verfahren ist nach § 63 d. G. vollkommen stempel- und gebührenfrei. Daß damit den Fischereiberechtigten die Möglichkeit eröffnet ist, ihre so wertvollen Rechte richtig zu sichern, werde ich weiter unten ausführen.

In den wenigen Fällen, wo das Grundeigentum und das Recht zu fischen verbunden sind, rate ich dringend, die Befugnisse zum Fischen im A-Blatte als Gutsbestandteil anmerken zu lassen, sonst kommt einer, der behauptet, daß ihm nur das Grundeigentum allein zustehe.

Mit dem Fischereirechte ist nach § 5 Reichsfischereigesetz die Befugnis verbunden, zur Ausübung der Fischerei die fremden Ufergrundstücke zu betreten und die Fanggeräte zu befestigen — unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorsichten sowie gegen Ersatz eines allfälligen Schadens.

Als junger Richter hatte ich sofort einen sehr lehrreichen Fall zu behandeln.

Die Finanzprokurator als Vertreterin des Staates hatte einen erfahrenen Berufsfischer aufgefordert, ausdrücklich zu erklären, daß ihm das Grundeigentum nicht zustehe, und in eine dementsprechende Klarstellung des Grundbuchs einzuwilligen. Dieser erklärte mir: „Niemals! Ich habe das Grundeigentum im Vertrauen auf das Grundbuch erworben. Ich habe hiefür die Grunderwerbssteuer gezahlt. Als Grundeigentümer habe ich zu reden, als Fischer bin ich der letzte im Kalender. Ich könnte gar nicht verzichten, weil es von der Sparkasse belehnt ist.“

Daß der Mann aus dem Volke recht hatte, wurde mir erst später klar. Damals hatte ich ihm erwidert: „Was wollen Sie mit dem Grundeigentume anfangen? Das Schilf abmähen, den Schotter gewinnen?“

Das Grundeigentum berechtigt aber auch, alle anderen von der Benützung auszuschließen.

15 Jahre später hat eine Sportvereinigung auf dem wertvollen Forellenbache größere Faltbootveranstaltungen inszenieren wollen. Sie wurde in zwei Instanzen zur Unterlassung gerichtlich verhalten.

In einem Fischwasser, das öffentliches Wassergut ist, wurden nach dem ersten Weltkriege bei 100 Enten von einem Geflügelzüchter zum Großteile gefüttert. Der arme Berufsfischer, welcher vom Ertrage seines Fischbaches mit seiner Familie leben mußte, hat noch die hohen Kosten eines bis zum Verwaltungsgerichtshofe geführten verlorenen Prozesses tragen müssen.

Als auch andere dieses Beispiel nachahmen wollten, konnte dies von den Fischern, welche auch Grundeigentümer waren, sehr leicht mit gerichtlicher Hilfe verhindert werden.

Auch der grundlegende Unterschied zwischen Fischereikataster und Grundbuch wurde mir durch einen Rechtsstreit klar gemacht, welchen ein

passionierter Jäger und Fischer, als er am Sterbebette lag, durchzuführen hatte, und welcher ihm sehr zu Herzen ging.

Dieser hatte seine Fischereirechte 1899 im Fischereikataster ordnungsmäßig angemeldet. Mehr als 20 Jahre später mußte er einen Teil gegen die Grundanrainer, welche wie ein Mann gegen ihn aufstanden und ihn beschuldigten, er hätte sich diese Strecke unrechtmäßig angeeignet, verteidigen.

Freilich ist der Fischereikataster ein gewichtiges Beweismittel, aber auch nicht mehr. Es ist ein interner Vermerk der Bezirkshauptmannschaft und hat den Zweck, die Fischer zur Förderung der Fischerei zusammenzufassen. Nun besagt § 1 des Reichsfischereigesetzes vom 25. 4. 1885, Nr. 58, womit der freie Fischfang nach § 382 ABGB. aufgehoben wurde, daß überall dort, wo bis dahin der freie Fischfang ausgeübt wurde, in natürlichen Gewässern das Fischereirecht denjenigen zustehe, denen es durch die Landesgesetze zugewiesen wurde, das ist in Oberösterreich den Gemeinden, in anderen Ländern dem Lande. Der Fischer muß also beweisen, daß sein Fischereirecht schon im Jahre 1885 ein privates Recht war. Ein Beweis, der schwer zu erbringen ist, am ehesten noch aus den alten Grundbüchern und vor allem aus der alten Landtafel und aus alten Urkunden. Jener Fischer konnte nur vorbringen, daß sein Vater dieses Fischereirecht gegen eine Bierschuld vom Metzger erworben habe. Beweis hatte er hiefür keinen in Händen. Erst nach dem verlorenen Prozeß kam eine Urkunde zum Vorschein, wonach dieser Metzger den Fischbach im Jahre 1853 von der Herrschaft erworben hatte.

Die Anlegung des Grundbuches ist eine mühevollere Arbeit. Sie steht unter strenger Überprüfung durch das Oberlandesgericht. Zweimal wird die Öffentlichkeit durch Kundmachung in Zeitungen und an den Amtstafeln aufgefodert, Einsicht zu nehmen und allfällige Rechte zu wahren. Darum ist aber auch jeder, der im Vertrauen auf das öffentliche Grundbuch ein Recht erwirbt, durch § 1500 ABGB. und § 63, Abs. 3 GrdbG. geschützt. Da zum Grundbuche auch die Mappe gehört, ist auch die örtliche Ausdehnung des Fischereirechtes gegen Anfechtungen gesichert.

Wer je einen Eigentumsprozeß durchzukämpfen hatte, der wird die Mühe und Kosten, welche die ordentliche Verbriefung und grundbücherliche Durchführung verursacht, gerne auf sich nehmen.

Hiezu kommt noch folgendes: Seit der III. Teilnovelle vom 19. 3. 1916 ist zum Erwerbe eines dinglichen Rechtes an nicht verbücherten Liegenschaften genau so wie bei den im Grundbuche eingetragenen die Errichtung einer verbücherungsfähigen Urkunde und deren gerichtliche Hinterlegung zwingend vorgeschrieben. Der Kauf allein gibt nur den Titel, das Recht erwirbt nicht der, welcher zuerst kauft, sondern wer zuerst um Eintragung bzw. Hinterlegung der Urkunde ansucht (§ 434, § 481 ABGB.).

Obwohl diese gesetzliche Vorschrift schon 34 Jahre alt ist, wird sie eigentlich nicht beachtet, da die betreffenden Fälle sehr selten sind. Bei den Fischereirechten hat dies aber zur Folge, daß die seit 1916 erworbenen so lange in der Luft hängen, als die Verbücherung oder die Urkundenhinterlegung nicht nachgeholt wird.

Die Berufsvertretungen der Fischer sollten daher mit allem Nachdrucke darauf dringen, daß die heute so überaus wertvollen Rechte in ganz Öster-

reich, wenn es bei Gericht leichter wird, eingebüchert werden, so wie vor 1914 die Kellerrechte auf öffentlichem Grunde.

Zum Schluß noch eine kleine steuerliche Abschweifung. Vor 1914 wurden die Fischbäche von manchen Amtsgeometern als parifikat behandelt, das ist dem Nachbargrunde steuerlich gleich gesetzt und als Wiese, Acker im Grundbuch ausgezeichnet und als solche daher auch besteuert.

Dieses Vorgehen ist sicherlich dann gerechtfertigt, wenn jemand aus seiner Wiese oder seinem Acker einen künstlichen Teich anlegt. Aber bei natürlichen Gewässern ist der Unterschied zum Nachbargrunde viel zu groß und verursacht eine außerordentliche Erhöhung der Grundsteuer. Auch dazu könnte ich ein sehr lehrreiches und für den Beteiligten sehr unangenehmes Erlebnis erzählen. Das jetzt in Geltung stehende Reichsbewertungsgesetz kennt nur die Einschätzung der Fischwässer nach dem Ertrage, nicht aber nach dem Ertrage des Nachbargrundes.

Es sollte daher bei eingebücherten Fischwässern das Grundbuch auch nach dieser Richtung überprüft und richtig gestellt werden, damit die übermäßige Besteuerung behoben werden kann.

Josef K. F. Naumann, Bregenz

Vorarlberg erhält eine Fischzuchtanstalt

Ein mehr als vierzig Jahre alter Wunsch der Vorarlberger Fischereikreise geht in Erfüllung. Nach Überwindung zahlreicher technischer und finanzieller Schwierigkeiten ist es gelungen, den Bau von einem Dutzend Fischteichen auf Frastanzer Gebiet vorzunehmen, für welche gegenwärtig Erdaushubarbeiten mit Baggern besorgt werden. Die Fischzuchtanlage bedient sich einer dreieckigen Liegenschaft, an deren einer Seite die zwölf verschieden großen Teiche angelegt werden, während die beiden anderen Seiten durch den Zufluß des Aubaches und den Ablauf des Gießenbaches gebildet werden. Die Anlage wird Gelegenheit bieten, rund 80.000 Sömmerlinge zur Brut anzusetzen; man hofft, sie später noch erweitern zu können, zumal ursprünglich der Bau von 18 Teichen in Aussicht genommen war. An den Teichen wird zunächst eine Baracke zur Unterbringung von Gerätschaften und dergleichen errichtet, doch besteht für die Zukunft der Plan, auch das Bruthaus aus Feldkirch hieher zu verlegen und, wenn es die Mittel erlauben, einen festen Bau zu erstellen.

Es ist bekannt, daß der Fischereiverein für das Land Vorarlberg im Rahmen des internationalen Bodenseefischereiverbandes ebenso wie die Fischereiorganisationen der anderen Bodenseeländer die Verpflichtung hat, Seeforellenbrut zum Einsatz zu bringen. Außerdem muß jedes Jahr der vorgeschriebene Einsatz in die Fließgewässer durchgeführt werden. Bisher konnte

Leset und verbreitet „Österreichs Fischerei“!

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1951

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): Kindler Franz

Artikel/Article: [Die Fischereirechte und das Grundbuch 171-175](#)